



Satzung



Turn und Sportverein Tensfeld von 1953

§ 1 Name, Farben und Sitz des Vereins

Der am 1. Oktober 1953 wiedergegründete Verein trägt den Namen

TURN-UND-SPORTVEREIN TENSFELD von 1953

Es ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Segeberg einzutragen. Nach seiner Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.)

Die Farben des Vereins sind weiß und rot.

Der Sitz des Vereins ist Tensfeld, Gerichtstand ist der Ort des für Tensfeld zuständigen Amtsgerichts.

§ 2 Aufgaben

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des gemeinsamen Spieles und Sportes der Jugend und durch Erweiterung, Errichtung und Pflege von Sportanlagen.

Er bietet Gelegenheit unter Anleitung zu geregelter Leibesübung als Mittel körperlicher Ertüchtigung und sozialen Verhaltens.

Der Verein bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe- insbesondere der Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, aktiven jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

Mitglieder gelten als jugendlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Über die Annahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Mitglieder unter 18. Jahren veranstalten jährlich einmal vor der Mitgliederversammlung eine Vereins- Jugendversammlung, auf der den jugendlichen Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, sich zu Fragen der Vereinsarbeit zu äußern, den Vereinsjugendvorstand zu wählen und Vorschläge an die Mitgliederversammlung zu machen. (siehe §10).

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen,
- b) die Vereinsbeiträge pünktlich zu zahlen und
- c) sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen.

Die Mitglieder haben das Recht, in jeder von ihnen gewünschten Sparte Sport zu treiben. Dieses Recht kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Vorstandes durch die jeweilige Spartenleitung beschränkt werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und sinnvoller Übungsbetrieb nicht mehrgewährleistet ist.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft- Datenschutz

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung per EDV für den TuS Tensfeld erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Familienstand, Beruf, Telefon, Sparte und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke des TuS Tensfeld verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die Veröffentlichung in Vereinsmedien sowie interne Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist zulässig, soweit sie der Erfassung oder der Erlangung von Start und Spielberechtigungen beim zuständigen Sportverband dient; eine andere Datendrittüberlassung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, dieser kann nur durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Ende eines Quartals erfolgen.
Die Kündigung muss einen Monat vor Ablauf des Quartals dem Vorstand vorliegen.
Im Falle des Wegzuges kann die Mitgliedschaft sofort gekündigt werden.
- c) durch Ausschluss, dieser kann bei groben Verstößen gegen die sportliche Disziplin oder bewusste Schädigung des Vereinsinteresses oder wegen Beitragsrückständen von 6 Monaten oder mehr erfolgen und hat sofortige Wirkung. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich, unter Hinweis auf das Einspruchsrecht, mitzuteilen.
Zuständig ist der Vorstand, der mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Über einen eventuellen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung ebenfalls mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der jährlichen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag länger als ein ¼ Jahr im Verzug, so muss der fällige Beitrag angemahnt werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Beiträge rechtzeitig im Voraus zu entrichten.

Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen zu genehmigen.

Durch Durchführung des Sportbetriebs in den Sparten können diese zusätzliche Spartenbeiträge erheben.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember (Kalenderjahr)

§ 8 Organe des Verein

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Außerdem kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich bei ihm beantragen.

Die Einberufung der Versammlung und die Festsetzung der Tagesordnung erfolgen durch den Vorstand.

Die Einberufung muss mindestens eine Woche vorher nebst Tagesordnung bekannt gegeben werden. Entweder schriftlich oder per E-Mail oder durch Mitteilung im Amtsblatt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen ist nur zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung, mit mindestens einfacher Mehrheit der abgebenden Stimmen, für dringlich erklärt hat. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung können nicht dringlich erklärt werden.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht etwas anderes in der Satzung ausdrücklich bestimmt wird.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, Genehmigung der Jahresrechnung.
- b) Entlastung des Vorstandes einschließlich des Kassenwartes.
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
- d) Satzungsänderung.
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge.
- f) Bestätigung der von den Sparten vorgeschlagenen Spartenleiter.
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das neue Geschäftsjahr.
- h) Auszeichnungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern

§ 10 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Vereinsjugendwart,
- f) den Spartenleitern.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwartes von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Und zwar jeweils für 2 Jahre umschichtig. In den Jahren mit einer ungeraden Zahl der Vorsitzende, der Schriftführer, Jugendwartes und die Spartenleiter, in den Jahren mit einer geraden Zahl der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart; *sie vertreten den Verein gemeinschaftlich*. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, somit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Aufsicht und leitet sämtliche Veranstaltungen des Vereins.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Ausnahme § 5 c), bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Die Vereinsjugend

Der Vereinsjugend im TuS Tensfeld gehören alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie deren gewählten Vertreter an. Die Vereinsjugend kann alle sie betreffenden Angelegenheiten in einer Jugendordnung regeln, die sich im Rahmen der Vereinssatzung halten muss.

Vorsitzender der Vereinsjugend ist der Jugendwart, der als Mitglied des Vorstandes die Interessen der Vereinsjugend vertritt. Der Jugendwart muss mindestens 16 Jahre alt sein. Ist er noch nicht 18 Jahre alt, muss die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Das Stimmrecht innerhalb der Organe der Vereinsjugend kann nur höchstpersönlich (nicht durch den gesetzlichen Vertreter) ausgeübt werden.

§ 12 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet den Verein. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.

Der Vorsitzende hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

§ 13 Der 2. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende vertritt bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden den Verein.

§ 14 Der Kassenwart

Der Kassenwart führt die Kasse des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der Mitgliederversammlung hat er alljährlich eine Jahresrechnung und eine Vermögensrechnung vorzulegen.

Der Kassenwart ist verpflichtet, für den rechtzeitigen Eingang der fälligen Beiträge zu sorgen und an säumige Zahler Mahnungen zu erlassen.

§ 15 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat alle Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung zu führen und gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Ist der Schriftführer nicht anwesend, so wird ein Protokollführer mit Stimmenmehrheit gewählt.

§ 16 Der Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird durch Kassenprüfer geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich ein Mitglied des Vereins neu für zwei Jahre zum Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit die Kasse des Vereins sowie die Rechnungsunterlagen zu prüfen. Sie müssen eine solche Prüfung vor jeder Jahreshauptversammlung durchführen und diese über das Ergebnis berichten.

§ 17 Satzungsänderungen

Die Satzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, falls die Änderung auf der Tagesordnung steht und sich die Versammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Änderung aussprechen.

§ 18 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Sie kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Tensfeld zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Leibesertüchtigung oder für Zwecke der sportlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 19 Landesverband

Wenn der Verein einem Landesverband oder sonst einem übergeordneten Verband bzw. angehört, haben die Mitglieder sich den Satzungen dieser Verbände zu fügen, diese gehen im Zweifelsfalle der Vereinssatzung vor.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 8.3.2019 in Tensfeld beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.